

Geschäftsstelle für die zentralen Auswahlverfahren nach § 25 Absatz 2 LVO-AVD und 24 Abs. 1 LVO-AVD
VAK-II B 4
Turmstr. 86, 10559 Berlin
Tel. 90229 - 8092
StuPO-ZAV-GSt@vak.berlin.de

Berlin, den 01.09.2023

Aufruf

zur Meldung zum zentralen Auswahlverfahren nach § 24 Absatz 1 LVO-AVD¹ (für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit Hochschulabschluss an der Verwaltungsakademie Berlin im Jahr 2024

Das Auswahlverfahren für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit Hochschulabschluss gemäß § 24 Absatz 1 LVO-AVD in Verbindung mit Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften über das zentrale Auswahlverfahren und die Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten mit Hochschulabschluss für die Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst (VV Zentrales Auswahlverfahren und dienstliche Qualifizierung) vom 20.01.2016 wird an der VAK durchgeführt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 24 Absatz 1 oder 2 LVO-AVD können die Dienstbehörden ihre Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst, zum zentralen Auswahlverfahren bei der Verwaltungsakademie Berlin anmelden.

Meldefrist: 01. Dezember 2023

Durchführung der strukturierten Auswahlverfahren: voraussichtlich im Zeitraum 12. bis 19. März 2024

Nähere Informationen sowie den Meldevordruck, die Studien- und Prüfungsordnung (mit Regelungen zum zentralen Auswahlverfahren und zur Qualifizierung in Abschnitt II und in der Anlage zu Abschnitt I und II), das Anforderungsprofil und die Geschäftsordnung der Auswahlkommission finden Sie unter:

<https://www.berlin.de/vak/lernen-und-qualifizieren/berufsaufstieg/verwaltung/artikel.396713.php>

¹ Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes

Hinweis zum zentralen Auswahlverfahren nach § 24 Absatz 1 LVO-AVD:

Dienstliche Beurteilung nach § 7 Absatz 2 StuPO-ZAV VAK:

Eine Meldung zum Auswahlverfahren ist nur für diejenigen Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zulässig, deren Leistungen in der Regel mit „gut“ oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind; sofern der Beurteilungszeitraum nicht mindestens 12 Monate umfasst, ist zusätzlich die vorhergehende dienstliche Beurteilung einzureichen.

Die nach Nr. 2 der Anlage zu Abschnitt I und II StuPO-ZAV VAK in der Anlassbeurteilung geforderte prognostische Einschätzung (Potenzialeinschätzung) soll in der dienstlichen Beurteilung unter Nummer 5 „Befähigungseinschätzung“ vorgenommen werden.

Erprobungszeit:

Regelungen zur Erprobungszeit finden Sie in § 13 Absatz 4 LfbG sowie insbesondere in § 24 Absatz 1, 2, 5, 6 und 7 LVO-AVD.

§ 24 Absatz 1 LVO-AVD:

„Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, wenn sie erfolgreich an einem zentralen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.“

§ 24 Absatz 5 LVO-AVD:

„Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamten auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.“

Troll

Stellvertretender Direktor der Verwaltungsakademie Berlin